

INFORMATION

betreffend Zulassung zur Berufsausübung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege aus dem Herkunftsstaat REPUBLIK SLOWENIEN



- ✓ Sie besitzen die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der **Europäischen Union**?
- ✓ Sie besitzen die Staatsangehörigkeit eines sonstigen Vertragsstaates des **Europäischen Wirtschaftsraumes** (Island, Liechtenstein, Norwegen)?
- ✓ Sie besitzen die Staatsangehörigkeit der **Schweizerischen Eidgenossenschaft**?
- ✓ Sie sind **Drittstaatsangehörige/r** und besitzen einen unbefristeten Aufenthaltstitel „**Daueraufenthalt-EG**“, ausgestellt durch eine österreichische Behörde?
- ✓ Sie sind **Drittstaatsangehörige/r** und besitzen eine durch einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellte Karte „**Daueraufenthalt-EG**“ und eine **Niederlassungsbewilligung für Österreich**?
- ✓ Sie sind Drittstaatsangehörige/r und besitzen eine „**Aufenthaltskarte**“ oder eine „**Daueraufenthaltskarte**“, ausgestellt durch eine österreichische Behörde?

U N D

- ✓ Sie haben eine **Ausbildung** zur Krankenschwester/zum Krankenpfleger, die/der für die allgemeine Pflege verantwortlich ist, in Slowenien erfolgreich absolviert und besitzen ein **Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis** aus diesem Staat, welches zur Berufsausübung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege in Slowenien berechtigt?
- ✓ Sie besitzen ein **Drittlanddiplom** und sind in Slowenien zur Ausübung der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege durch Anerkennung **berechtigt** und verfügen über einen Nachweis einer mindestens **dreijährigen rechtmäßigen und einschlägigen Berufstätigkeit** im Hoheitsgebiet von Slowenien?

Sollten Sie nicht in eine dieser Kategorien fallen, klicken Sie bitte auf „Info Nostrifikation“.

Vor einer geplanten Berufsausübung richten Sie Ihren Antrag an:

**Bundesministerium für Gesundheit
Abteilung II/A/2
Bundesamtsgebäude Radetzkystraße 2, 1031 Wien
2. Stock, Zimmer 2J01, 2K01, 2K07, 2K10
Telefon: (+43/1) 71100/4686, 4214, 4128, 4140**

PARTEIENVERKEHR:

Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.00 bis 11.00 Uhr
Mittwoch und Freitag ausnahmslos **k e i n** Parteienverkehr!

ACHTUNG: Für den Zutritt ist ein gültiger Reisepass im Original vorzulegen!

Beachten Sie die allfällige Möglichkeit der Inanspruchnahme **des „verkürzten Berufszulassungsverfahrens (One-Stop)“**. Bei Vorlage der Unterlagen und von € 150,-- in bar an einem Montag (ausgenommen gesetzliche Feiertage) in der Zeit von 8:30 bis 11:30 Uhr kann eine Berufszulassung binnen einer Stunde ausgestellt werden. Die Voraussetzungen und eine Checkliste finden Sie unter der Information „verkürztes Berufszulassungsverfahren (One-Stop)“.

ÜBERSICHT:

1. Absolvierte Ausbildungen, die nach dem 1. Mai 2004 in Slowenien begonnen wurden
2. Abgeschlossene Ausbildungen mit Diploma, s katero se podeljuje strokovni naslov oder diplomirana medicinska sestra/diplomirani zdravstvenik', die vor dem 1. Mai 2004 begonnen wurden
3. Abgeschlossene Ausbildungen in der allgemeinen Krankenpflege, die vor dem 25. Juni 1991 im ehemaligen Jugoslawien absolviert oder begonnen wurden, mit dreijähriger Berufserfahrung binnen der letzten fünf Jahre
4. Absolvierte Ausbildungen, die nicht unter Punkt 2 oder 3 fallen
5. Absolvierte Ausbildung in einem Land außerhalb des EWR und Anerkennung in Slowenien
6. Zusätzliche Unterlagen bei einer Antragstellung von Drittstaatsangehörigen
7. Gesundheits-Techniker / Gesundheits-Technikerin, Techniker / Technikerin der Gesundheitspflege
8. Formerfordernisse der Unterlagen und Allgemeines

1. Absolvierte Ausbildungen, die nach dem 1. Mai 2004 in Slowenien begonnen wurden

Für eine automatische Anerkennung auf Grund der absolvierten Ausbildung (es erfolgt lediglich eine formelle Überprüfung der Voraussetzungen) sind bei Antragstellung folgende Unterlagen vorzulegen:

- Persönlich unterfertigtes **Ansuchen** mit Angabe einer Zustelladresse (auf freiwilliger Basis: Telefonnummer und/oder e-mail Adresse)
- Nachweis eines **Wohnsitzes** (Meldezettel) oder eines/einer **Zustellungsbevollmächtigten** (persönlich unterfertigte Vollmacht) in Österreich zum Zwecke der Zustellung
- **Abschlussprüfungszeugnis** über die Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege
- **Diploma**, s katero se podeljuje strokovni naslov **oder diplomirana medicinska sestra/diplomirani zdravstvenik'**
- **Bestätigung** des slowenischen Gesundheitsministeriums, wonach die Ausbildung Artikel 31 der Richtlinie 2005/36/EG entspricht
- **Lebenslauf**, aus dem der Bildungsweg und die Berufserfahrung ersichtlich sind
- **Nachweis der Staatsangehörigkeit** durch Vorlage eines Reisepasses, eines Personalausweises oder eines Staatsbürgerschaftsnachweises
- **polizeiliches Führungszeugnis** (Leumundszeugnis) des Herkunftsstaates, das nicht älter als drei Monate ist im Original
- **ärztliches Zeugnis** über die gesundheitliche Eignung zur Berufsausübung, das nicht älter als drei Monate ist im Original
- **Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse** (Zeugnisse, persönliche Vorsprache etc.)
- Bei **Namensänderung** entsprechender Nachweis (Heiratsurkunde, Scheidungsbeschluss etc.)

2. Abgeschlossene Ausbildungen mit Diploma, s katero se podeljuje strokovni naslov oder diplomirana medicinska sestra/diplomirani zdravstvenik', die vor dem 1. Mai 2004 begonnen wurden

Für eine automatische Anerkennung auf Grund der sogenannten erworbenen Rechte sind bei Antragstellung folgende Unterlagen vorzulegen:

- Persönlich unterfertigtes **Ansuchen** mit Angabe einer Zustelladresse (auf freiwilliger Basis: Telefonnummer und/oder e-mail Adresse)
- Nachweis eines **Wohnsitzes** (Meldezettel) oder eines/einer **Zustellungsbevollmächtigten** (persönlich unterfertigte Vollmacht) in Österreich zum Zwecke der Zustellung
- **Abschlussprüfungszeugnis der Ausbildung** in der allgemeinen Krankenpflege
- **Diploma**, s katero se podeljuje strokovni naslov **oder diplomirana** medicinska sestra/diplomirani zdravstvenik'
- **Bestätigung** des slowenischen Gesundheitsministeriums, wonach die Ausbildung Artikel 31 der Richtlinie 2005/36/EG entspricht **ODER**
- **Bestätigung des slowenischen Gesundheitsministeriums**, dass Sie auf Grund dieser Ausbildung zur Berufsausübung als Krankenschwester/Krankenpfleger, die/der für die allgemeine Pflege verantwortlich ist, im Hoheitsgebiet Sloweniens berechtigt sind **UND**
- **Nachweis** einer dreijährigen rechtmäßigen Berufsausübung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege binnen der letzten fünf Jahre im EWR bzw. in der Schweiz durch Vorlage von **Bestätigungen im Sinne des Artikels 23 der Richtlinie 2005/36/EG durch die jeweilig zuständige Behörde (z.B. für Berufserfahrung in Slowenien: slowenisches Gesundheitsministerium) UND**
- **Dienstzeugnisse** über die Berufserfahrung und
- bei Tätigkeiten im EWR oder in der Schweiz den **Nachweis der Berufsberechtigung in diesem Land**
- **Lebenslauf**, aus dem der Bildungsweg und die Berufserfahrung ersichtlich sind
- **Nachweis der Staatsangehörigkeit** durch Vorlage eines Reisepasses, eines Personalausweises oder eines Staatsbürgerschaftsnachweises
- **polizeiliches Führungszeugnis** (Leumundszeugnis) des Herkunftsstaates, das nicht älter als drei Monate ist im Original
- **ärztliches Zeugnis** über die gesundheitliche Eignung zur Berufsausübung, das nicht älter als drei Monate ist im Original
- **Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse** (Zeugnisse, persönliche Vorsprache etc.)
- Bei **Namensänderung** entsprechender Nachweis (Heiratsurkunde, Scheidungsbeschluss etc.)

3. Abgeschlossene Ausbildungen in der allgemeinen Krankenpflege, die vor dem 25. Juni 1991 im ehemaligen Jugoslawien absolviert oder begonnen wurden, mit dreijähriger Berufserfahrung binnen der letzten fünf Jahre

Für eine automatische Anerkennung auf Grund der sogenannten erworbenen Rechte sind bei Antragstellung folgende Unterlagen vorzulegen:

- Persönlich unterfertigtes **Ansuchen** mit Angabe einer Zustelladresse (auf freiwilliger Basis: Telefonnummer und/oder e-mail Adresse)
- Nachweis eines **Wohnsitzes** (Meldezettel) oder eines/einer **Zustellungsbevollmächtigten** (persönlich unterfertigte Vollmacht) in Österreich zum Zwecke der Zustellung
- **Abschlussprüfungszeugnis** der Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege
- **Diplom**, welches zur Berufsausübung in der allgemeinen Krankenpflege berechtigt
- **Bestätigung des slowenischen Gesundheitsministeriums**, dass Sie auf Grund dieser Ausbildung zur Berufsausübung als Krankenschwester/Krankenpfleger, die/der für die allgemeine Pflege verantwortlich ist, im Hoheitsgebiet Sloweniens berechtigt sind
- **Nachweis** einer dreijährigen rechtmäßigen Berufsausübung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege binnen der letzten fünf Jahre ausschließlich in Slowenien durch Vorlage einer **Bestätigung im Sinne des Artikels 23 der Richtlinie 2005/36/EG durch die zuständige Behörde (slowenisches Gesundheitsministerium) UND**
- **Dienstzeugnisse** über die Berufserfahrung
- **Lebenslauf**, aus dem der Bildungsweg und die Berufserfahrung ersichtlich sind
- **Nachweis der Staatsangehörigkeit** durch Vorlage eines Reisepasses, eines Personalausweises oder eines Staatsbürgerschaftsnachweises
- **polizeiliches Führungszeugnis** (Leumundszeugnis) des Herkunftsstaates, das nicht älter als drei Monate ist im Original
- **ärztliches Zeugnis** über die gesundheitliche Eignung zur Berufsausübung, das nicht älter als drei Monate ist im Original
- **Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse** (Zeugnisse, persönliche Vorsprache etc.)
- Bei **Namensänderung** entsprechender Nachweis (Heiratsurkunde, Scheidungsbeschluss etc.)

4. Absolvierte Ausbildungen, die nicht unter Punkt 2 oder 3 fallen

Es erfolgt eine inhaltliche Prüfung, inwieweit wesentliche Unterschiede zum österreichischen Berufsbild und der Ausbildung bestehen; es ist daher mit zusätzlichen Ausbildungsmaßnahmen vor Erlangung einer Berufsberechtigung zu rechnen. Bedenken Sie daher auch die Möglichkeit einer Antragstellung auf Berufszulassung in der Pflegehilfe (es ist mit einer geringeren Anzahl an Prüfungen und Praktika zu rechnen!). Bei Antragstellung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Persönlich unterfertigtes **Ansuchen** mit Angabe einer Zustelladresse (auf freiwilliger Basis: Telefonnummer und/oder e-mail Adresse)
- Nachweis eines **Wohnsitzes** (Meldezettel) oder eines/einer **Zustellungsbevollmächtigten** (persönlich unterfertigte Vollmacht) in Österreich zum Zwecke der Zustellung
- **Abschlussprüfungszeugnis der Ausbildung** in der allgemeinen Krankenpflege
- **Abiturzeugnis** über die Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege
- **Diplom, welches zur Berufsausübung in der allgemeinen Krankenpflege berechtigt**
- **Bestätigung des slowenischen Gesundheitsministeriums**, dass Sie auf Grund dieser Ausbildung zur Berufsausübung als Krankenschwester/Krankenpfleger, die/der für die allgemeine Pflege verantwortlich ist, im Hoheitsgebiet Sloweniens berechtigt sind
- **Lebenslauf**, aus dem der Bildungsweg und die Berufserfahrung ersichtlich sind
- **Lehrplan** über die Ausbildung in der Krankenpflege
- **Nachweis der Staatsangehörigkeit** durch Vorlage eines Reisepasses, eines Personalausweises oder eines Staatsbürgerschaftsnachweises
- **polizeiliches Führungszeugnis** (Leumundszeugnis) des Herkunftsstaates, das nicht älter als drei Monate ist im Original
- **ärztliches Zeugnis** über die gesundheitliche Eignung zur Berufsausübung, das nicht älter als drei Monate ist im Original
- **Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse** (Zeugnisse, persönliche Vorsprache etc.)
- Bei **Namensänderung** entsprechender Nachweis (Heiratsurkunde, Scheidungsbeschluss etc.)
- **Fort- und Weiterbildungszeugnisse** in der Krankenpflege
- Nachweise über **Berufserfahrung** (Dienstzeugnisse)

5. Absolvierte Ausbildung in einem Land außerhalb des EWR und Anerkennung in Slowenien

Es erfolgt eine inhaltliche Prüfung, inwieweit wesentliche Unterschiede zum österreichischen Berufsbild und der Ausbildung bestehen; es ist daher mit zusätzlichen Ausbildungsmaßnahmen vor Erlangung einer Berufsberechtigung zu rechnen. Bedenken Sie daher auch die Möglichkeit einer Antragstellung auf Berufszulassung in der Pflegehilfe (es ist mit einer geringeren Anzahl an Prüfungen und Praktika zu rechnen!). Bei Antragstellung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Persönlich unterfertigtes **Ansuchen** mit Angabe einer Zustelladresse (auf freiwilliger Basis: Telefonnummer und/oder e-mail Adresse)
- Nachweis eines **Wohnsitzes** (Meldezettel) oder eines/einer **Zustellungsbevollmächtigten** (persönlich unterfertigte Vollmacht) in Österreich zum Zwecke der Zustellung
- **Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstiger Befähigungsnachweis** über die außerhalb des EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft erfolgreich absolvierte staatlich anerkannte Ausbildung unter Anschluss des **Abschlussprüfungszeugnisses und des Lehrplans**
- **Nachweis der Anerkennung** dieser Ausbildung in Slowenien samt absolvierter Ausgleichsmaßnahmen (Prüfungen und Praktika) durch Vorlage der **Bestätigung des slowenischen Gesundheitsministeriums**, dass Sie zur Berufsausübung als Krankenschwester/Krankenpfleger, die/der für die allgemeine Pflege verantwortlich ist, im Hoheitsgebiet Sloweniens berechtigt sind **und** Zeugnissen über Ergänzungsausbildungen
- **Nachweis** einer **dreijährigen** rechtmäßigen Berufsausübung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege durch Vorlage von Dienstzeugnissen
- **Nachweis der Staatsangehörigkeit** durch Vorlage eines Reisepasses, eines Personalausweises oder eines Staatsbürgerschaftsnachweises
- **polizeiliches Führungszeugnis** (Leumundszeugnis) des Herkunftsstaates, das nicht älter als drei Monate ist im Original
- **ärztliches Zeugnis** über die gesundheitliche Eignung zur Berufsausübung, das nicht älter als drei Monate ist im Original
- **Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse** (Zeugnisse, persönliche Vorsprache etc.)
- Bei **Namensänderung** entsprechender Nachweis (Heiratsurkunde, Scheidungsbeschluss etc.)
- **Fort- und Weiterbildungszeugnisse** in der Krankenpflege

6. Zusätzliche Unterlagen bei einer Antragstellung von Drittstaatsangehörigen

- Nachweis der Staatsangehörigkeit und die Karte über den Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EG“, ausgestellt durch eine österreichische Behörde oder
- Nachweis der Staatsangehörigkeit und
 - die Karte über den Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EG“, ausgestellt durch eine Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union UND
 - Nachweis einer Niederlassungsbewilligung in Österreichoder
- Nachweis der Staatsangehörigkeit, „Aufenthaltskarte“ oder „Daueraufenthaltskarte“, ausgestellt durch eine österreichische Behörde und Nachweis der Familienangehörigkeit zu einem EU- oder EWR-Bürger bzw. einem Staatsangehörigen der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Heiratsurkunde, Geburtsurkunde etc. samt Reisepass des EU- oder EWR-Bürgers bzw. des Staatsangehörigen der Schweizerischen Eidgenossenschaft)

7. Gesundheits-Techniker / Gesundheits-Technikerin, Techniker / Technikerin der Gesundheitspflege

Ausbildungen zum Gesundheits-Techniker/Technikerin bzw. Techniker/Technikerin der Gesundheitspflege **sind KEINE Ausbildungen in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege!**

Eine Anerkennung dieser Ausbildungen in Österreich ist **nur im Bereich der Pflegehilfe** möglich!

8. Formerfordernisse der Unterlagen und Allgemeines

Sämtliche Unterlagen sind im Original oder in **gerichtlich oder notariell beglaubigter Abschrift** und – bei Dokumenten, die nicht in der Amtssprache Deutsch abgefasst sind – mit Übersetzung durch eine/einen gerichtlich beeidigte/ beeidigten Übersetzerin/Übersetzer **vorzulegen**.

Unbeglaubigte Fotokopien oder nicht übersetzte Dokumente **werden als Nachweise nicht anerkannt**. Vorgelegte Originaldokumente werden nach Bearbeitung umgehend retourniert.

Sie sind nach Antragstellung verpflichtet, **Adressen-, Namensänderungen und Änderungen bezüglich des/der Zustellungsbevollmächtigten** dem Bundesministerium für Gesundheit umgehend bekannt zu geben!

Es ist mit anfallenden Verwaltungsgebühren in der Höhe von ca. € 150,-- zu rechnen, die nach Abschluss des Verfahrens fällig werden.